



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien 744 / Seefeldstrasse und 744 / Seestrasse

Festsetzung

Gemeinde **Uster**

- Lage - 744 / Seefeldstrasse, Abschnitt Kernzone Niederuster
- 744 / Seestrasse, Abschnitt Kernzone Niederuster

Massgebende Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:1000 vom 23. September 2024

Zuständigkeit Über die ersatzlose Aufhebung von kantonalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Erwägung

Anlass und Zielsetzung der Planung Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat zwischen 1938 und 1950 entlang der Seefeld- und der Seestrasse in der Kernzone Niederuster Verkehrsbaulinien festgesetzt. Diese Strassen werden zurzeit vom kantonalen Tiefbauamt saniert. Nach Abschluss des Strassenprojekts können sie daher in diesem Gebiet als dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut betrachtet werden.

Die Bau- und Zonenordnung vom 1. April 1999, revidiert am 25. März 2022, der Stadt Uster enthält Kernzonenbestimmungen in Bezug auf den Strassenabstand sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauten. Die kantonalen Verkehrsbaulinien verlaufen durch mehrere Gebäude und widersprechen den Anordnungszielen der kommunalen Bestimmungen. Dies schränkt die Realisierung von ortsbaulich zweckmässigen Lösungen ein.

Mit vorliegender Verfügung sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1589/1938, RRB Nr. 2924/1938, RRB Nr. 403/1945 und RRB Nr. 3006/1950 in der Kernzone Niederuster ersatzlos aufgehoben werden. Die Aufhebung der Baulinien soll den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen und die Widersprüche mit den kommunalen Kernzonenbestimmungen beseitigen. Beim Grundstück Kat. Nr. C3293, wo die Zonengrenze zwischen der Kern- und der Wohnzone nicht Parzellenscharf ist, würde sowohl eine Aufhebung nur in der Kernzone wie auch die Aufhebung der Baulinie über die ganze Parzellenbreite zu unterschiedlichen plane-

rischen Vorgaben (innerhalb der gleichen Parzelle) in Bezug auf den Strassenabstand führen. Demzufolge ist es zweckmässig, dass die Baulinie RRB Nr. 3006/1950 beim Grundstück Kat. Nr. C3293, mit der laufenden Revision nicht aufgehoben wird.

Niveaulinien Die Niveaulinien RRB Nr. 1589/1938, RRB Nr. 2924/1938 und RRB Nr. 403/1945 werden entlang der Seefeld- und Seestrasse, Abschnitt Kernzone Niederuster, ersatzlos aufgehoben. Keine anderen Niveaulinien sind vorhanden.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Entlang der Seefeld- und der Seestrasse (Routen 744) in der Kernzone Niederuster werden die Bau- und Niveaulinien RRB Nr. 1589/1938, RRB Nr. 2924/1938, RRB Nr. 403/1945 und die Baulinien RRB Nr. 3006/1950 gemäss dem bei den Akten liegenden Plan ersatzlos aufgehoben.
- II. Der Stadtrat Uster wird eingeladen:
 - Die Baulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekannt zu machen:

«Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom entlang der Seefeld- und Seesstrasse (Routen 744) in der Kernzone Niederuster die Bau- und Niveaulinien RRB Nr. 1589/1938, RRB Nr. 2924/1938 und RRB Nr. 403/1945 und die Baulinien RRB Nr. 3006/1950 ersatzlos aufgehoben. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss»;
 - Den betroffenen Grundeigentümern überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - Die Planaufgabe durchzuführen;
 - Nach Ablauf der Auflagenfrist die Auflageakten (Originalpläne) per Einschreiben der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, zuzustellen;

- Dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an:

- Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien (Original für Akten)
- Stadtrat Uster, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (Verfugungskopie + Plan, für Planaufgabe)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf (digital: Verfugungskopie + Plan, für Nachföhrung ÖREB)

und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch Rechtsdienst / Baulinien an:

- Stadtrat Uster, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (vollständiges Dossier)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf (digital: Rechtskraftbescheinigung, für Nachföhrung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich (vollständiges Dossier)

Amt für Mobilität



Markus Traber, Amtschef